

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Polizeiangelegenheiten**

Kennzeichen  
IVW1-10/76-01

---

Bezug	Bearbeiterin (0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Dr. Eleonore Wolf	13250	30. Oktober 2001

Betrifft  
NÖ Polizeistrafgesetz; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 05.11.2001  
Ltg.-854/P-8/1-2001  
V-Ausschuss

## **Allgemeiner Teil**

### 1. Anlass und Inhalt der Novelle

Die Vorfälle mit Hundebissverletzungen nehmen zu. Die Medien haben über dramatische Vorfälle, teilweise mit Todesfolgen berichtet, die Bevölkerung ist zunehmend sensibilisiert.

Der Gesetzgeber ist aufgerufen, das latent vorhandene Gefährdungspotential soweit als möglich zu reduzieren.

Im Land Niederösterreich wurde eine Expertenkommission eingesetzt, die sich mit diesem Thema umfangreich auseinandergesetzt hat. Auch auf Ebene der Verbindungsstelle der Bundesländer wurden österreichweite Erfahrungen ausgetauscht.

Gezeigt hat sich, dass verschiedene Lösungsansätze in der Theorie möglich sind, jedoch die praxisnahe Umsetzung an besondere Kriterien gebunden ist.

Einige Länder haben sehr rasch mit Gesetzesentwürfen auf diese Vorfälle reagiert und detaillierte Regelungen vorgesehen (wie z.B. Hundeführerschein, Halteverbote bzw. Bewilligungspflichten für bestimmte Hundarten).

Die Diskussion in den Begutachtungsverfahren hat gezeigt, dass manche Vorstellungen an der Machbarkeit in der Praxis scheitern werden.

Bisher konnten die Gemeinden Niederösterreichs mit ortspolizeilicher Verordnung einen Leinen- und Beißkorbzwang verfügen. Die Ahndung von Verstößen gegen diese Verordnung verblieb im Aufgabenbereich der Gemeinde, ohne dass die Befugnisse der Exekutive zur Verfügung standen.

Aus diesem Grund werden die entsprechenden Vorschriften nunmehr in ein Landesgesetz aufgenommen. Bestimmungen über Maulkorb- und Leinenzwang als Teil der örtlichen Sicherheitspolizei sind im NÖ Polizeistrafgesetz zu regeln.

## 2. Kompetenz:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

Darüber hinausgehende Regelungen, die den Tierschutz betreffen, wären im NÖ Tierschutzgesetz 1985 zu regeln.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

Für das Land Niederösterreich kann im Personal- und Sachaufwand eine geringe Mehrbelastung infolge häufigerer Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren auf Grund neuer Tatbestände entstehen. Gegenüber zu stellen wären erhöhte Einnahmen, die aus der vermehrten Verhängung von Geldstrafen resultieren.

Es ist daher davon auszugehen, dass die möglichen finanziellen Auswirkungen nicht von Bedeutung sein werden und jedenfalls den gewonnenen Nutzen rechtfertigen.

#### 4. Besondere Beschlusserfordernisse

§ 2a des Entwurfes sieht die Mitwirkung der Bundesgendarmerie und Bundespolizei vor und bedarf daher der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 B-VG.

#### 5. Informationsverfahren

Der Entwurf enthält keine technischen Vorschriften.

#### 6. Begutachtungsverfahren

Neben den von uns konkret einbezogenen Institutionen haben Tierschutzorganisationen und Privatpersonen ihre Meinung zum Änderungsentwurf des NÖ Polizeistrafgesetzes abgegeben. Insgesamt sind 30 Stellungnahmen eingelangt, die folgende Schwerpunkte aufweisen:

- Kritisiert wurden die „unscharfen Begriffe“ und die damit verbundenen Vollzugsdefizite. Die berechtigten Änderungsvorschläge wurden in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt.
- Angemerkt wurde auch, dass Regelungen über die Ausbildung von Hunden („Hundeführerschein“) und die Kennzeichnung der Tiere mittels Mikrochip vermisst

werden. Diesen Anregungen konnte nicht gefolgt werden, da diese Bereiche als Tierschutzmaterie vom NÖ Polizeistrafgesetz nicht erfasst werden können.

- Hauptkritik aus Sicht des Tierschutzes wurde an der obligatorischen Leinen- und Beißkorbpflicht für bestimmte Hunde an gewissen neuralgischen Punkten geübt. Abgesehen davon, dass es keine sachliche Begründung für diese Maßnahme gäbe, würden die Tiere durch mangelnde Bewegungsmöglichkeit und Einschränkung des Sozialverhaltens in ihrer artgerechten Haltung unzumutbar beeinträchtigt.

Diesem Argument wird im überarbeiteten Entwurf insofern gefolgt, als die Möglichkeit der Einrichtung von Hundebegegnungsstätten in Form von Hundeauslaufzonen vorgesehen wurde.

Die beabsichtigte Novelle des NÖ Polizeistrafgesetzes bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Verständnis für das Wohlbefinden von Hunden und Gewährleistung der körperlichen Sicherheit von Menschen. (Damit verbunden ist aber auch der Schutz von schwächeren Tieren).

Jeder Hund hat unabhängig von Rasse, Größe oder Gewicht ein abstraktes Gefährdungspotential, das nicht kalkulierbar ist.

Es können Situationen eintreten, in denen der „gutmütigste“ Hund so irritiert wird, dass er zubeißen will. Besonders wichtig ist die Gefahrenverminderung an besonders sensiblen Orten im Sinne von §1a Abs. 5 des Entwurfes. Folgende Lösungen sind denkbar:

- a) obligatorischer Leinen- und Beißkorbzwang für alle Hunde unabhängig von Größe und Gewicht;
- b) alternativer Leinen- oder Beißkorbzwang oder
- c) Leinen- und Beißkorbpflicht für Hunde mit einer bestimmten Masse.

Variante a) scheidet aus Gründen des Tierschutzes aus; Variante b) enthält zu viele Gefahrenmomente (ein „großer“ Hund, der sich von der Leine losreißt, ist ohne Beißkorb weiterhin gefährlich).

Der von Hunden ausgehenden Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen an Orten mit besonderem Schutzinteresse wird laut Expertenmeinung am wirksamsten durch den verpflichtenden Leinen- und Beißkorbzwang für Hunde ab einer bestimmten Masse begegnet (Variante c).

## **Besonderer Teil**

### **Artikel I**

Zu 1. (§ 1a):

Zu Abs. 1: Nicht nur der Hundehalter ist für die sorgfältige Beaufsichtigung seines Hundes verantwortlich, sondern auch jeder, der ein Tier in Obsorge nimmt. Darüber hinaus wird vom Hundehalter die entsprechende Eignung in körperlicher Hinsicht als auch die notwendige Erfahrung vorausgesetzt, die in Abhängigkeit von Größe, Gewicht und Rassenzugehörigkeit des Hundes zu beurteilen sein wird. Menschen und Tiere werden dann gefährdet, wenn eine Bedrohung für ihre körperliche Sicherheit gegeben ist. Eine Belästigung liegt dann vor, wenn durch das Verhalten des Hundes das zumutbare Ausmaß an Lebhaftigkeit, mit dem üblicherweise zu rechnen ist, überschritten wird.

In den nachfolgenden Bestimmungen werden verschiedene besondere Verhaltensregeln für jeweils unterschiedliche Sachverhalte normiert. Abs. 1 umschreibt die Sorgfaltsverpflichtung allgemein (die z.B. auch außerhalb des Ortsbereiches einzuhalten ist).

Zu Abs. 2: Es muss gewährleistet sein, dass sich der Hund nicht aus eigenem Antrieb von einem Grundstück durch Überspringen, Umrennen, Untergraben des Zaunes u.ä. entfernen kann. So sind etwa auch Türen in derartigen Einfriedungen geschlossen zu halten.

Zu Abs. 3: Den Halter eines Hundes trifft auch die Verpflichtung, sein Tier nur geeigneten Personen zu überlassen. Eine besondere körperliche Eignung oder Erfahrung wird je nach Hunderasse (Größe/Gewicht) unterschiedlich zu beurteilen sein.

Zu Abs. 4: An öffentlichen Orten im Ortsbereich soll einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis durch den obligatorischen Leinenzwang Rechnung getragen werden. Die Umschreibung des relevanten Gebietes mit „Ortsbereich“ wird dem Schutzzweck der Norm mehr gerecht, als die ursprüngliche Festlegung auf das „Ortsgebiet im Sinne der Straßenverkehrsordnung“.

Zu Abs. 5: An bestimmten Orten ist ein erhöhtes Schutzinteresse gegeben, das am effektivsten durch das verbindliche Tragen eines Beißkorbes gewährleistet werden kann.

Jedoch wird eine Einschränkung derart vorgenommen, dass Hunde erst ab einer gewissen Größe davon betroffen sind.

Gemäß Abs. 1 ist ein Hund in einer solchen Weise zu führen, dass Menschen und Tiere unter anderem nicht gefährdet werden können. Unter besonderen Umständen kann es zur Abwehr dieser Gefährdung erforderlich sein, den Hund mit Beißkorb und Leine zu führen.

Besondere Umstände können insbesondere bei unerwartet eintretenden Ereignissen gegeben sein (z. B. nach Unfällen, bei nichtvorhersehbaren Menschenansammlungen, in Paniksituationen, ...).

Ein erhöhtes Schutzinteresse ist jedenfalls bei großen Menschenansammlungen gegeben. In Anlehnung an die Begriffsbestimmungen der NÖ Bautechnikverordnung 1997 handelt es sich dabei um Zusammenkünfte von mehr als 120 Personen. Damit wird unter anderem klargestellt, dass die Verpflichtung nach Abs. 5 bei Veranstaltungen mit einer geringeren Besucheranzahl nicht gegeben ist.

Jeder Hund kann in Stresssituationen aggressiv reagieren. Die Gefährlichkeit solcher Reaktionen steht in engem Zusammenhang mit der Größe des Hundes.

Die Schulterhöhe von 30 cm steht in Relation zur Kopfhöhe (Beißhöhe) eines Kleinkindes. An den demonstrativ aufgezählten Örtlichkeiten soll jedenfalls vermieden werden, dass es zu einer Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung von Menschen und anderen Tieren kommt.

Zu Abs. 6: Gegenüber bereits auffällig gewordenen Tieren oder solchen, die als aggressiv bekannt sind, besteht ein erhöhtes Schutzinteresse. Dieses kann durch das verpflichtende Anleinen und Tragen eines Beißkorben, unabhängig von der Größe, besser gewährleistet werden.

Als auffällig oder aggressiv sind Hunde anzusehen, die sich gegenüber Mensch oder Tier bereits als bissig erwiesen haben, wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein bzw. Menschen in gefahrdrohender Weise anspringen oder belästigen.

Zu Abs. 7: Hier werden die Ausnahmen von der Leinen- und Beißkorbpflicht für bestimmte Hunde in besonderer Verwendung im Interesse der Allgemeinheit aufgenommen. Diese Befreiung gilt auch während Ausbildung und Training.

Ebenso sollen jene speziell ausgebildeten Hunde ausgenommen werden, auf deren Hilfe Personen zur Kompensierung ihrer Behinderung oder zu therapeutischen Zwecken nachweislich angewiesen sind.

Zu Abs. 8: Im Begutachtungsverfahren wurde aus Sicht des Tierschutzes mehrmals auf das Bewegungsbedürfnis von Hunden hingewiesen. Auch wurde unterstrichen, dass der Beißkorb wesentliche physische und psychische Funktionskreise (Thermoregulation, Mimik, Schnüffeln) einschränkt.

Aus diesem Grund sieht der Entwurf nunmehr die Möglichkeit der Einrichtung von Hundebegegnungsstätten vor, in denen sich die Tiere frei bewegen und entfalten können. Diese Gebiete sind nach Möglichkeit durch Verordnung der Gemeinden einzurichten.

Zu Abs. 10: Der hohe Strafraum soll auch dazu dienen, eine generalpräventive und spezialpräventive Wirkung zu entfalten. Die Behörde soll die Möglichkeit haben, bei uneinsichtigen Tätern hohe Geldstrafen verhängen zu können. Aus dem gleichen Grund ist auch die vorgesehene Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 4 Wochen zur Regelung des Gegenstandes erforderlich.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Christa K r a n z l



Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung